

**Entwurf**

**Bekanntmachung über die nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung  
zuständigen Behörden**

Vom *(einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)*

Der Senat bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist zuständige Behörde für den Vollzug der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

**§ 2**

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2014

Der Senat

Zu Anlage 3:

**Begründung:**

**I. Allgemeiner Teil**

Die Zuständigkeit der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung war bisher in der der Bekanntmachung über die nach der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zuständigen Behörden vom 29.Juni 2010 (Brem.ABl. S. 541) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 Chemikalien- und Reinigungsmittelrechts-Zuständigkeitsbekanntmachung vom 9.10.2012 (Brem.Abl. S. 788) geregelt. Mit der Bekanntmachung zur Zuständigkeit nach der Biostoffverordnung wurde diese Bekanntmachung aufgehoben. Daher ist eine neue Regelung zu treffen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird auf eine Artikelregelung verzichtet.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2014

Der Senat